

## **EU-AK INFOBRIEF 3/2021**

### **AUS DEM INHALT**

**Reformempfehlung für die Berufsreglementierung von Architekten, Steuerberatern, Rechts- und Patentanwälten**

**EU-Kommission will Agentur für Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen**

**Digitale Dekade: EU-Ziele zur Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bis 2030**

**Europäischer Grüner Deal: Kommission legt „Fit for 55“-Paket vor**

**Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

**Die Freien Berufe sehen sich seit Jahren der Kritik der EU mit immer neuen Deregulierungsbestrebungen ausgesetzt. Die EU-Kommission hinterfragt mit den Argumenten des Wettbewerbs und der Effizienzsteigerung die Kammermitgliedschaft und die Selbstorganisation der Freien Berufe, die Gebührenordnungen und die Berufsregeln sowie die Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen.**

**Mit unserem EU-Infobrief wollen wir Sie über aktuelle Entwicklungen in Brüssel informieren, die Auswirkungen auf Ärzte, Apotheker, Ingenieure, Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Restauratoren, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte haben.**

## **REFORMEMPFEHLUNG FÜR DIE BERUFSREGLEMENTIERUNG VON ARCHITEKTEN, STEUERBERATERN, RECHTS- UND PATENTANWÄLTEN**

Am 9. Juli 2021 hat die EU-Kommission eine Bestandsaufnahme und Aktualisierung der Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung von 2017 in Form einer Mitteilung sowie eine begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen veröffentlicht.

Dort werden die Regelungen für sieben Berufsgruppen betrachtet, denen nach Einschätzung der EU-Kommission sowohl im Hinblick auf den Binnenmarkt als auch auf industrielle Ökosysteme eine große Bedeutung zukommt, nämlich Architekten, Bauingenieure, Rechtsanwälte, Buchprüfer und Steuerberater, Patentanwälte, Immobilienmakler und Fremdenführer. Die EU-Kommission attestiert den Mitgliedstaaten eine eher zurückhaltende Umsetzung der Reformempfehlungen aus 2017 und sieht in den meisten Mitgliedstaaten erheblichen Spielraum für weitere regulatorische Verbesserungen. Sie verspricht sich von der Beseitigung bestehender Hindernisse für Dienstleistungen im Binnenmarkt mehr Wachstum und Innovation sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Für Deutschland werden Empfehlungen bei den Architekten, den Steuerberatern, den Rechtsanwälten und den Patentanwälten ausgesprochen.

Für die Architekten wird die Prüfung der Auswirkungen der Beschränkungen der Beteiligungsverhältnisse und der Rechtsform empfohlen.

Bei den Steuerberatern wird die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen für die gemeinsame Ausübung bestimmter Tätigkeiten adressiert, etwa den Umgang mit weniger komplexen Aufgaben wie die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung oder die Erstellung von einfachen Steuererklärungen. Vor allem in Anbetracht der in der Branche auf dem Gebiet der Digitalisierung stattfindenden Entwicklungen sei zu hinterfragen, ob solche Aufgaben hoch qualifizierten Fachkräften vorbehalten sein müssen.

Im Bereich der Rechts- und Patentanwälte sieht die Kommission ebenfalls Raum für Anpassungen. So sei die Verhältnismäßigkeit der Zugangsregelungen für Rechtsanwälte, die vor ihren jeweiligen obersten Gerichtshöfen praktizieren möchten, zu überprüfen. Bei den Patentanwälten solle Deutschland die mehrschichtigen Qualifikationsanforderungen überdenken (Praktikum unter der Aufsicht eines Patentanwalts und Berufserfahrung). Zudem solle Deutschland die Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen einer gleichzeitigen Ausübung des Berufs eines Patent- bzw. Markenanwalts mit anderen Berufen prüfen.

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 9. Juli 2021:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_3404](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3404)

Mitteilung der EU-Kommission (englisch):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/46053/attachments/2/translations/en/renditions/native>

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (englisch):

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/46054/attachments/2/translations/en/renditions/native>

## **EU-KOMMISSION WILL AGENTUR FÜR KRISENVORSORGE UND -REAKTION BEI GESUNDHEITLICHEN NOTLAGEN**

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die EU-Kommission am 16. September 2021 eine Verordnung für die Gründung einer Agentur für Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (Health Emergency Preparedness and Response Authority, kurz HERA) vorgeschlagen. Ziel der Behörde soll es sein, besser und schneller auf grenzübergreifende Gesundheitsgefahren und Notsituationen reagieren zu können sowie die Entwicklung, Herstellung, Beschaffung und Verteilung von medizinischen Gütern in Krisenfällen sicherzustellen. Vom Frühjahr 2022 an soll HERA mit einem Etat von zunächst sechs Mio. EUR die Arbeit aufnehmen und in die bereits bestehenden Gesundheitsagenturen der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) und des Europäischen Zentrums für Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC) integriert werden. Die Tätigkeit der Behörde soll sich zunächst auf die koordinative und planerische Ebene beschränken, da die Zuständigkeiten für Gesundheitspolitik nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liegen.

Verordnungsvorschlag der EU-Kommission:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0577&from=EN>

## DIGITALE DEKADE: EU-ZIELE ZUR DIGITALISIERUNG VON WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT BIS 2030

Am 15. September 2021 hat die EU-Kommission einen Plan vorgestellt, der die Digitalziele der EU für 2030 um einen konkreten Durchsetzungsmechanismus für die Kooperation mit den Mitgliedstaaten ergänzt. Er sieht einen jährlichen Mechanismus für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vor, der Folgendes umfasst:

- ein strukturiertes, transparentes und gemeinsames Überwachungssystem auf der Grundlage des Indexes für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der einzelnen Ziele für 2030, einschließlich zentraler Leistungsindikatoren
- einen jährlichen Bericht über den „Stand der digitalen Dekade“, in dem die Kommission die Fortschritte bewertet und Empfehlungen für Maßnahmen ausspricht
- mehrjährige strategische Fahrpläne für die digitale Dekade für die einzelnen Mitgliedstaaten, in denen sie ihre beschlossenen oder geplanten Strategien und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele für 2030 darlegen
- einen strukturierten jährlichen Rahmen, in dem Bereiche erörtert und in Angriff genommen werden, in denen durch Empfehlungen und gemeinsame Zusagen der Kommission und der Mitgliedstaaten keine ausreichenden Fortschritte erzielt werden konnten
- ein Mechanismus zur Unterstützung der Durchführung von Mehrländerprojekten

Die gemessene digitale Leistung im Vergleich zu den Zielpfaden soll dann zusammen mit entsprechenden Optimierungsempfehlungen seitens der EU-Kommission dem Europaparlament und dem Rat jährlich als so benannter Bericht über den „Stand der digitalen Dekade“ vorgelegt werden. Zu den Digitalzielen der EU gehören, dass bis 2030 mindestens 80 % aller Erwachsenen über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen, alle Haushalte in der EU über eine Gigabit-Anbindung verfügen, alle bevölkerten Gebiete mit 5G-Netzen versorgt werden, drei von vier Unternehmen Cloud-Computing-Dienste, „Big Data“ und künstliche Intelligenz nutzen und alle wichtigen öffentlichen Dienste online verfügbar sein sollen.

Pressemitteilung der Kommission vom 15. September 2021:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_4630](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_4630)

Datenblatt der EU-Kommission zur Digitalen Dekade:

<https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/79265>

Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI):

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/desi>

## EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL: KOMMISSION LEGT „FIT FOR 55“-PAKET VOR

Am 14. Juli 2021 hat die EU-Kommission das für die Umsetzung des Europäischen Green Deals zentrale Legislativpaket „Fit for 55“ vorgelegt, das Maßnahmenvorschläge für die Bereiche Energie, Verkehr, Emissionshandel, Besteuerung und Land- und Forstwirtschaft enthält, um sicherzustellen, dass die Netto-Treibhausgasemissionen innerhalb der EU bis 2030 um mindestens 55% gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden können, wie es das EU-Klimagesetz vorsieht.

Im Energiebereich soll die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, die Energie-Effizienz-Richtlinie und die Energiesteuer-Richtlinie überarbeitet werden. Bis 2030 soll mindestens 49 Prozent der in Gebäuden verbrauchten Energie zur Raumheizung oder Kühlung aus erneuerbaren Energien stammen. Die Mitgliedstaaten sollen zudem verpflichtet werden, jährlich mindestens 3% der Gesamtfläche aller öffentlichen Gebäude zu renovieren, die sich im Besitz aller Ebenen der öffentlichen Verwaltung befinden.

Im Verkehrsbereich sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte für PKW und Kleintransporter verschärft und bessere EU-weite Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe geschaffen werden. Im Flug- und Schiffsverkehr sollen mehr nachhaltige Kraftstoffe zum Einsatz kommen.

Die durchschnittlichen jährlichen Emissionen neuer Fahrzeuge sollen ab 2030 um 55% und ab 2035 schließlich um 100% niedriger sein als 2021, womit eine Neuzulassung von nicht emissionsfreien Fahrzeugen ab 2035 faktisch ausgeschlossen wird. Entlang der Transeuropäischen Verkehrsnetze soll es alle 60 km Ladestationen für elektrische Fahrzeuge und alle 150 km Wasserstoff-Tankstellen geben.

Der Verkehrs- und Gebäudesektor soll mit in den Emissionshandel einbezogen werden. Die Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems sieht eine Reform des Systems kostenloser Zuteilungen und die Kopplung mit einem neu geschaffenen Instrument eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus vor. Die Obergrenze für Emissionen soll jährlich um 4,2 % gekürzt werden, die kostenlosen Emissionszertifikate für den innereuropäischen Luftverkehr bis 2027 schrittweise abgeschafft werden. Die Einfuhr von Produkten aus Drittländern in die EU, deren Industrie hinter den Klimaschutzzielen der EU zurückbleibt, soll mit einem CO<sub>2</sub>-Preis belegt werden. Dies soll zunächst für den Import von Stahl, Eisen, Zement, Aluminium, Düngemittel und Strom gelten.

Die Land- und Forstwirtschaft soll bereits ab 2035 klimaneutral sein und ab 2036 negative Emissionen erzeugen, sodass sie Treibhausgasemissionen aus anderen Sektoren aufnehmen kann. Mit der Reform der Energiebesteuerungsrichtlinie sollen überholte Steuerbefreiung und Anreize für die Nutzung fossiler Brennstoffe wie Kerosin oder Schweröl abgeschafft und eine neue Steuersatzstruktur eingeführt werden, die auf dem Energiegehalt und der Umweltverträglichkeit der Kraft- und

Brennstoffe sowie des elektrischen Stroms und nicht wie bisher auf dem Volumen beruht. Damit würde die steuerliche Bevorzugung von Diesel gegenüber Benzin enden. Die Mindeststeuersätze für Kraftstoffe sollen über einen Zeitraum von zehn Jahren schrittweise angehoben werden. Den Mitgliedstaaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, einkommensschwache und von Energiearmut betroffene Haushalte, von der Steuer auf Wärme- und Stromversorgung zu befreien.

Mit einem neuen Klima-Sozialfonds will die EU-Kommission die durch das „Fit for 55“-Paket ausgelösten gestiegenen Energiekosten im Gebäude- und Verkehrsbereich sozial abfedern. Dazu sollen die Mitgliedstaaten der EU-Kommission nationale Klima-Sozialpläne vorlegen. Gefördert werden sollen vornehmlich Maßnahmen und Investitionen, die zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Gebäudesanierung und zur Dekarbonisierung der Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden sowie zur Steigerung der Inanspruchnahme von emissionsfreien oder emissionsarmen Technologien im Bereich Mobilität und Verkehr beitragen. Hierfür sollen aus dem EU-Haushalt bis 2032 72,2 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt werden, davon 5,91 Mrd. EUR in Deutschland.

Am 20. Juli 2021 kamen die Umweltminister der EU-Mitgliedstaaten zu einem informellen Treffen im slowenischen Kranj zusammen, wo es zu einer ersten politischen Aussprache über das „Fit for 55“-Paket kam. Den Inhalt der vertraulichen Beratungen fasste der slowenische Umweltminister Andrey Vizjak in einer Pressekonferenz zusammen. Das Paket der EU-Kommission sei allgemein als „guter Ausgangspunkt“ für die anstehenden Beratungen betrachtet worden. Es habe Einvernehmen darüber gegeben, dass bei der Umsetzung des höheren Klimaschutzziels für 2030 die Kriterien Solidarität, faire Lastenverteilung, erforderliches Ambitionsniveau und Effektivität berücksichtigt werden müssen. Große Vorbehalte gebe es gegen den Vorschlag zur Einführung eines Emissionshandelssystems für den Gebäude- und Verkehrssektor ab 2025. Mit einer Einigung im Rat sei aus seiner Sicht frühestens im zweiten Halbjahr 2022 zu rechnen.

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 14. Juli 2021:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_3541](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3541)

Mitteilung der EU-Kommission „Fit für 55“:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0550&from=EN>

Informationsseite der EU-Kommission zur allgemeinen Umsetzung des Grünen Deals:

[https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal_de)

Fragen und Antworten der EU-Kommission zum EU-Emissionshandelssystem:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_21\\_3542](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3542)

Fragen und Antworten der EU-Kommission zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_21\\_3661](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3661)

Pressekonferenz mit Minister Vizjak vom 20. Juli 2021 (Video, englisch):

<https://audiovisual.ec.europa.eu/en/video/I-209451>

## LEGISLATIVPAKET ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Nach einer Reihe von Geldwäsche-Vorfällen in der EU in der jüngsten Vergangenheit sahen neben der EU-Kommission auch zahlreiche Mitgliedstaaten Handlungsbedarf, den EU-Rahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken. Defizite wurden u.a. im Aufsichtsbereich oder im Hinblick auf die uneinheitliche Umsetzung von EU-Recht durch die Mitgliedstaaten ausgemacht. Nach Schätzungen von Euro-pol steht rund ein Prozent des jährlichen BIP der EU mit verdächtigen Finanzaktivitäten in Zusammenhang.

Daher hat die EU-Kommission am 20. Juli 2021 ein Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt, das eine Verordnung zur Einrichtung einer EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering Authority, kurz AMLA), eine neue Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit unmittelbar geltenden Vorschriften, die Sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie eine überarbeitete Fassung der Geldtransfer-Verordnung von 2015 enthält.

Ein zentraler Bestandteil des vorgeschlagenen Legislativpakets ist die Schaffung der EU-Geldwäschebekämpfungsbehörde ALMA mit 250 Beschäftigten. Im Finanzsektor soll ALMA Finanzinstitute, die einem besonders hohen Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, ab dem Jahr 2026 direkt beaufsichtigen. Darüber hinaus soll ALMA die für die anderen Finanzunternehmen zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden beobachten und koordinieren und auch die Koordinierung der für Nicht-Finanzunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden übernehmen.

Mit einem einheitlichen EU-Regelwerk zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen bestehende Vorschriften EU-weit harmonisiert werden. Diese Vorschriften sollen direkt anzuwenden sein, ohne noch in nationales Recht umgesetzt zu werden. Mit ihnen sollen Unternehmen und Einrichtungen, die den EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, direkt verpflichtet werden. Dazu gehören derzeit fast alle Finanzinstitute sowie verschiedene Arten von Unternehmen und Akteuren außerhalb des Finanzsektors, darunter Rechtsanwälte, Buchhalter, Immobilienmakler, Casinos und bestimmte Anbieter von Krypto-Dienstleistungen. Mit der vorgeschlagenen Reform soll außerdem die Anwend-

barkeit der EU-Vorschriften auf den gesamten Krypto-Sektor ausgeweitet werden.

Das Paket enthält auch den Vorschlag, eine EU-weite Barzahlungsobergrenze von 10.000 EUR einzuführen. Eine derartige Obergrenze besteht bereits in 18 von 27 Mitgliedstaaten. Am niedrigsten ist die Schwelle in Griechenland mit 500 EUR. Deutschland gehört zu den neun Mitgliedstaaten, in denen keine Barzahlungsobergrenze existiert.

Die Gesetzgebungsvorschläge sollen nun im Europaparlament und im Rat erörtert werden.

Pressemitteilung der EU-Kommission vom 20. Juli 2021:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_3690](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3690)

Internetseite der EU-Kommission zum Legislativpaket (englisch):

[https://ec.europa.eu/info/publications/210720-anti-money-laundering-counteracting-financing-terrorism\\_de](https://ec.europa.eu/info/publications/210720-anti-money-laundering-counteracting-financing-terrorism_de)

HERAUSGEBER:

Verband Freier Berufe

im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.

Bernd Zimmer (V. i. S. d. P.)

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

T: 0211 4361799-0

F: 0211 4361799-19

E: [info@freie-berufe.nrw](mailto:info@freie-berufe.nrw)

[www.freie-berufe.nrw](http://www.freie-berufe.nrw)